

Unterrichtsversäumnisse in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9)

1. Schulische Veranstaltungen

Fehlt ein Schüler, weil er Teilnehmer einer schulischen Veranstaltung ist, informiert der für die Veranstaltung verantwortliche Lehrer (z.B. durch Aushang im LZ) das Kollegium.

Der Schüler sollte möglichst die Fachlehrer vor seiner Abwesenheit über sein Fehlen informieren. (Alter der Schüler, Art der Veranstaltung beachten.)

In den Klassenbüchern werden Fehlzeiten, die durch schulische Veranstaltungen entstehen, mit „S“ gekennzeichnet. Sie werden auf den Zeugnissen nicht vermerkt.

Der Grund des Fehlens wird im Klassenbuch vermerkt.

2. Freistellungen

Freistellungen vom Unterricht bis zu einem Tag können vom Klassenleiter genehmigt werden.

Der Klassenleiter vermerkt das entschuldigte Fehlen des Schülers im Klassenbuch.

Längerfristige Freistellungen bis zu 10 Tagen müssen beim Schulleiter beantragt werden.

Der Schüler sollte möglichst die Fachlehrer vor seiner Abwesenheit über sein Fehlen informieren. (Alter der Schüler, Grund des Fehlens beachten.)

3. Krankheitsbedingtes Fehlen

Die Erziehungsberechtigten zeigen sofort, d.h. am 1. Tag des Fehlens, in der Regel bis 7.00 Uhr das Fehlen und wenn möglich die voraussichtliche Dauer des Fehlens an. (Homepage)

Fehlt ein Schüler länger als 5 Unterrichtstage und wurde dies bei der Erstkrankmeldung nicht bereits angezeigt, ist die Schule über das weitere Fehlen zu informieren.

Nimmt der Schüler wieder am Unterricht teil, hat er in der Regel unaufgefordert seinem Klassenleiter im ersten gemeinsamen Unterrichtsblock die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. (Alter der Schüler beachten.)

4. Abmeldung vom Unterricht im Sekretariat

Die Schüler können nur mit Einverständnis der Eltern den Unterrichtsbesuch ab- bzw. unterbrechen.

Die Eltern werden darüber durch die Schule (Formblatt „Entlassung aus dem Unterricht“) in Kenntnis gesetzt.

Der Schüler muss in der Regel den Lehrer, bei dem er nachfolgend Unterricht hat, über seine Abmeldung persönlich informieren. (Alter der Schüler beachten)
Das Formblatt „Entlassung aus dem Unterricht“ ist von diesem Lehrer auszufüllen.

5. Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse

Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die im Erlass „Umgang mit Schulverweigerung“ formulierten Handlungsanleitungen anzuwenden.

Die Nachweise über eingeleitete Maßnahmen bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen werden in der Schülerakte hinterlegt.

Unentschuldigt versäumte Leistungserhebungen werden mit der Note 6 bewertet.

6. Pflichten der Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsversäumnissen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

Wer eine Klassenarbeit aus wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, muss diese in der Regel zu einem von der Schule festgelegten Nachschreibtermin nachschreiben. Betreffende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, bei der entsprechenden Lehrkraft den Nachschreibtermin in der Folgestunde nach dem Erkrankungszeitraum unaufgefordert selbständig zu erfragen.
(Alter der Schüler beachten.)